

(2) Wurde die Pfändung durch das Anbringen einer Pfändanzeige bewirkt, ist dem Pfändungsprotokoll eine Durchschrift der Pfändanzeige beizufügen. Im Protokoll ist zu vermerken, wo die Pfändanzeige angebracht wurde.

**Zu § 122 b Abs. 1 ZPO:**

§ 4

(1) Wird bei der Vollstreckung einer zur Sicherung eines Anspruchs erlassenen einstweiligen Anordnung oder eines Arrestbefehls die Pfändung eines Grundstücks oder Gebäudes des Schuldners erforderlich, ordnet der Sekretär des Kreisgerichts, in dessen Bereich das Grundstück liegt, die Pfändung an.

(2) Die Pfändungsanordnung ist der Behörde, die das Grundbuch führt, mit dem Ersuchen um Eintragung zuzustellen sowie dem Gläubiger und dem Schuldner zu übersenden.

**Zu § 124 Abs. 1 ZPO:**

§ 5

Das Protokoll ist dem Pfändungsprotokoll beizufügen; es muß enthalten:

1. den Tag und den Ort der Versteigerung,
2. die Bezeichnung der versteigerten Sachen unter Bezugnahme auf das Pfändungsprotokoll,
3. hinsichtlich jeder einzelnen Sache den Namen und die Anschrift des Erstehers sowie das für die Sache erzielte Meistgebot,
4. die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben im Protokoll durch die Unterschriften des Erstehers,
5. die Abrechnung des durch Versteigerung erzielten Erlöses und die vorgesehene Zuteilung an die jeweiligen Empfangsberechtigten,
6. die Unterschrift des Sekretärs.

**Zu § 127 Abs. 2 ZPO:**

§ 6

Über jede auf die Wegnahme einer herauszugebenden Sache oder Leistung gerichtete Vollstreckungshandlung hat der Sekretär ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll hat die im § 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 und 12 bezeichneten Angaben sowie die Beschreibung der dem Schuldner weggenommenen oder von ihm herausgegebenen Sache und erforderlichenfalls auch einer zur Deckung der Vollstreckungskosten gepfändeten Sache sowie Angaben über ihren Verbleib zu enthalten.

**Zu § 128 Abs. 1 ZPO:**

§ 7

(1) Mit der Ausführung der Räumung soll der Sekretär einen geeigneten Betrieb beauftragen; er kann sich auch anderer geeigneter Kräfte bedienen.

(2) Bei der Vollstreckung eines Räumungstitels hat der Sekretär

1. die Sachen des Schuldners und der zu dessen Haushalt gehörenden Person (Möbel, sonstige Hausratsgegenstände, Bücher, Kleidung, Wäsche, Haustiere usw.) aus den im Vollstreckungstitel bezeichneten Räumlichkeiten entfernen zu lassen,
2. den Schuldner und seine Haushaltsangehörigen zum Verlassen der betroffenen Räumlichkeiten zu veranlassen und ihnen die in ihrem Besitz befindlichen Schlüssel für diese Räumlichkeiten wegzunehmen,
3. die dem Gläubiger für die Vollstreckung entstandenen Kosten sowie die durch Vorauszahlungen des Gläubigers nicht gedeckten Gerichtskosten für die Vollstreckung nach den Bestimmungen über die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen beizutreiben.

(2) Nach der Räumung hat der Sekretär dem Gläubiger die geräumten Räumlichkeiten sowie die vom Sekretär erlangten Schlüssel zu übergeben und dem Schuldner oder einem von ihm Beauftragten den Abtransport der Sachen unter Benutzung des bereitgestellten Transportfahrzeuges zu ermöglichen.

**Zu § 128 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO:**

§ 8

(1) Zur Prüfung der Behauptung des Gläubigers, daß der Schuldner sein Wohnrecht anderweitig verwirklicht, kann der Sekretär neben den nach § 95 ZPO gegen den Schuldner vorgesehenen Maßnahmen von der Wohnungsbehörde und vom Vermieter des Schuldners Auskünfte beziehen.

(2) Der Sekretär kann die Richtigkeit der Behauptung des Gläubigers auch durch eine Besichtigung der für den Schuldner im Vollstreckungsantrag bezeichneten und vorgesehenen Wohnung überprüfen, soweit der Inhaber dieser Wohnung oder der Vermieter in die Besichtigung einwilligt.

**Zu § 128 a Abs. 3 ZPO:**

§ 9

Auf den Inhalt des Protokolls über die Räumungsvollstreckung finden die Bestimmungen des § 6 entsprechende Anwendung. Die herausgeräumten Sachen des Schuldners sind im Protokoll in ausreichender Weise aufzuführen; soweit Sachen Beschädigungen aufweisen, sind Art und Umfang des jeweiligen Schadens im Protokoll zu vermerken.

**Zu § 128 a Abs. 4 ZPO:**

§ 10

(1) Die durch die Verwahrung geräumter Sachen entstehenden Auslagen des Gerichts sind Bestandteil der gerichtlichen Vollstreckungskosten. Der Sekretär kann vom Gläubiger Vorschüsse auch für diese Auslagen fordern.

(2) Eine gerichtliche Verwahrung wertloser und offensichtlich nicht mehr gebrauchsfähiger Sachen erfolgt nicht.

**Zu § 130 Abs. 4 ZPO:**

§ II

Nach Rechtskraft, des Festsetzungsbeschlusses hat der Vorsitzende der Kammer dessen Vollstreckung zu veranlassen. Ist die Duldungs- oder Unterlassungsverpflichtung in einer einstweiligen Anordnung festgestellt, ist die sofortige Vollstreckung des Zwangsgeldes zu veranlassen.

**Zu § 130 a Abs. 2 ZPO:**

§ 12

Die Vollstreckung einer Entscheidung, durch die der Schuldner verpflichtet wurde, an den Gläubiger einen bestimmten Betrag als Vorschuß für die Kosten einer Ersatzvornahme zu zahlen, erfolgt nach den Bestimmungen über die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen.

**Zu § 134 Abs. 1 Ziff. 6 ZPO:**

§ 13

(1) Verfahren, die wegen erfolglos gebliebener Vollstreckungsmaßnahmen durch Anordnung endgültig eingestellt wurden, sind beendet.

(2) Der Gläubiger kann die Vollstreckung nur durch einen weiteren Vollstreckungsantrag unter Beifügung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vollstreckungstitels und mit Angaben zu beim Schuldner vorhandenen pfändbaren Forderungen und Vermögen erneut betreiben.